



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Präsident des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

Seite 1 von 1

15. AN. 2024

Aktenzeichen  
4518 - IV. 2  
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiterin: Frau Hufschmidt  
Telefon: 0211 8792-532

für die Mitglieder  
des Rechtsausschusses

**34. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 17. Januar 2024**

Bericht zum TOP „Suizide im Strafvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen im Jahr 2023“

**Anlage**

1 Bericht

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Rechtsausschusses übersende ich als Anlage einen öffentlichen Bericht zu dem o. g. Tagesordnungspunkt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Benjamin Limbach

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Martin-Luther-Platz 40  
40212 Düsseldorf  
Telefon: 0211 8792-0  
Telefax: 0211 8792-456  
poststelle@jm.nrw.de  
www.ju.stiz.nrw





## **Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen**

34. Sitzung des Rechtsausschusses  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
am 17. Januar 2024

Schriftlicher Bericht zu TOP

**„Suizide im Strafvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen im Jahr  
2023“**

Im Kalenderjahr 2023 ist es im nordrhein-westfälischen Justizvollzug zu einer hohen Zahl an Suiziden gekommen.

Es waren insgesamt 25 Suizide von Inhaftierten zu bedauern. Die meisten Suizide waren weiterhin im Jahre 1997 mit 27 Selbstmorden zu verzeichnen.

Von den 25 Suiziden

- waren 23 männliche und 2 weibliche Inhaftierte betroffen,
- begingen zwei Inhaftierte, die im offenen Vollzug untergebracht waren, den Suizid außerhalb der Justizvollzugsanstalt,
- standen vier Inhaftierte wegen Suizidgefahr unter Beobachtung in unregelmäßigen Zeitabständen von maximal 15 Minuten,
- erfolgte kein Suizid unter unausgesetzter Kamerabeobachtung oder in einer unausgesetzten gemeinschaftlichen Unterbringung.

Betroffen waren insgesamt 17 Justizvollzugseinrichtungen; wobei sich bei einer differenzierten Betrachtung unter Berücksichtigung der Belegungszahlen, der Vollstreckungszuständigkeit und des Durchlaufes an Gefangenen (Fluktuation) keine signifikanten Auffälligkeiten ergaben:

JVA	Anzahl	,davon			
		U.-Haft	Freiheitsstrafe	Ersatzfreiheitsstrafe	Jugendstrafe
Aachen	2	1		1	
Bielefeld-Brackwede	2	2			
Bochum	2	1	1		
Dortmund	1	1			
Duisburg-Harnborn	2	1	1		
Düsseldorf	2	1	1		
Geldern	1		1		
Gelsenkirchen	1			1	
Herford	2	1			1
Köln	3	2	1		
Moers-Kapellen	1		1		
Remscheid	1			1	
Rheinbach	1			1	
Werl	1		1		
Willich I	1	1			
Wuppertal-Ronsdorf	1	1			
Wuppertal-Vohwinkel	1	1			

Summe	25	13	7	4	1
-------	----	----	---	---	---

Im Einzelnen stellen sich die Suizidzahlen des abgelaufenen Kalenderjahres im statistischen Kontext wie folgt dar:

Jahr	Anzahl
2023	25
2022	12
2021	15
2020	23
2019	11
2018	11
2017	13
2016	19
2015	9
2014	11

Grundsätzlich ist bei der nachfolgenden Bewertung der Zahlen zu bedenken, dass Suizide statistisch gesehen seltene Ereignisse darstellen. Bereits kleinere Schwankungen in den Absolutzahlen führen daher zu erheblichen Veränderungen in den Raten. So war die Zahl der Suizide auch im zurückliegenden 10-Jahreszeitraum immer mal wieder deutlich erhöht, so zuletzt in den Jahren 2016 (19 Suizide/Zunahme im Vergleich zum Jahr 2015 um 10 Fälle) und 2020 (23 Suizide/Zunahme im Vergleich zum Jahr 2019 um 12 Fälle). Auch diesmal kam es zu einer Zunahme im Vergleich zum Jahr 2022 um 12 Fälle. Insoweit ist der Aspekt der statistischen Zufälligkeit bei einer Analyse zentral mit zu berücksichtigen.

Allerdings weisen die Suizidquoten<sup>1</sup> der letzten Jahre durchaus tendenziell auf eine steigende Entwicklung hin, insbesondere wenn man den 10-Jahresvergleich der Suizidquoten des Landes NRW und des Bundes in die Betrachtung einbezieht:

Jahr	Suizidquote Land NRW	Suizidquote Bund
2023	177	183 (Halbjahres- prognose)
2022	87	141
2021	108	159
2020	162	130
2019	70	66
2018	68	95
2017	80	128
2016	117	119

<sup>1</sup> Suizidquote: Suizidfall pro 100.000 Gefangene

2015	56	105
2014	68	84

Die Entwicklung der Suizidquoten lässt durchaus die Schlussfolgerung zu, dass es sich bei deren tendenziellen Erhöhung nämlich nicht nur um eine landesspezifische Problematik handelt.

Aus nordrhein-westfälischer Sicht kann derzeit festgehalten werden, dass lediglich in den Jahren 2019 und 2020 im 10-Jahres-Zeitraum die Landesquote über dem Bundesdurchschnitt lag. Selbst für das Jahr 2023 liegen hinreichende Anhaltspunkte dafür vor, dass eine wesentliche Abweichung zur bundesweiten Suizidquote im Justizvollzug nicht eingetreten ist. Die besorgniserregende Entwicklung im ersten Halbjahr 2023 ist nämlich zum Anlass genommen worden, im Rahmen einer informellen Länderumfrage die Entwicklung der Suizidzahlen in den anderen Bundesländern zum Stichtag 30.06.2023 abzufragen. Im Ergebnis zeigte sich, dass die beiden Suizidquoten zu diesem Stichtag nahezu identisch waren.

Daraus darf durchaus die These abgeleitet werden, dass die Suizidraten im Justizvollzug nicht auf strukturelle Änderungen, etwa im personellen, organisatorischen oder fachlichen Bereich, zurückzuführen sind, sondern – neben einer statistischen Zufälligkeit – eher übergeordnete Ursachen, wie z.B. vermehrte psychische Erkrankungen durch Veränderungen in der Gefangenenklientel, haben.

Der Kriminologische Dienst Niedersachsen (KrimD NI) führte seit 2005, zunächst retrospektiv bis zum Jahr 2000 und dann fortlaufend, eine bundesweite Totalerhebung zu Suiziden in Justizvollzugsanstalten durch. Die Erhebung wurde 2019 durch den Kriminologischen Dienst Sachsen (KrimD SN) übernommen und wird seitdem mit einem aktualisierten Erhebungsdesign fortgeführt. Der KrimD SN erhält dazu über jeden Suizid einen in den betroffenen Justizvollzugsanstalten ausgefüllten Fragebogen, der Daten über den Suizidenten (zur Kriminalität, zum Haftverlauf, zu psychischen Beeinträchtigungen) und zum Suizidgeschehen erfasst.

Die Daten sowie die Auswertung für das gesamte Jahr 2023 werden voraussichtlich erst Mitte des Jahres 2024 vorliegen, sodass aktuell (noch) keine differenzierteren und validen Aussagen zur Einordnung der landesinternen Suizidquote getroffen werden können.

Eine Korrelation zwischen den Suiziden und den als ernsthaft einzuordnenden Suizidversuchen kann nicht festgestellt werden; die Anzahl der berichteten ernstzunehmenden Suizidversuche liegt nämlich tendenziell unterhalb der Zahl der Vorfälle seit 2018:

2018: 90  
2019: 85  
2022: 88  
2021: 72  
2022: 60  
2023: 72

Vor dem Hintergrund der besonderen Garantenstellung des Staates gegenüber den Inhaftierten hat die Suizidprävention unabhängig von einer zahlenmäßigen Entwicklung eine besondere Bedeutung. In den letzten Jahren sind daher die Rahmenbedingungen zur Verbesserung der Suizidprävention ständig ausgebaut und gestärkt worden, z.B. durch die Einführung der Funktion von Suizidpräventionsbeauftragten. Zuletzt wurde mit Wirkung vom 01.01.2023 die Vorgaben für die Durchführung der Suizidscreenings nochmals modifiziert. In diesem Rahmen wurden u.a. auf Grundlage der Empfehlungen der Landesarbeitsgruppe Suizidprävention zusätzliche Screenings in der ersten kritischen Vollzugsphase und nach der Aufhebung von besonderen Sicherungsmaßnahmen eingeführt sowie die Beteiligung von Dolmetscherdiensten im Screeningverfahren verbindlicher vorgegeben.

In jedem Einzelfall findet auch weiterhin nach Abschluss des staatsanwaltschaftlichen Todesermittlungsverfahrens eine gründliche fach- und dienstaufsichtliche Prüfung unter Auswertung der Gefangenenpersonal- und Gesundheitsakten in meinem Hause statt.

Zudem war die Thematik Gegenstand eines breiten Erfahrungsaustausches auf der Anstaltsleiterdienstbesprechung am 07.09.2023 in der Justizakademie NRW Recklinghausen. Dabei ist u.a. die besondere Schutzwirkung einer unausgesetzten Unterbringung in Gemeinschaft hervorgehoben worden.

Die Zusammenlegung mit geeignet erscheinenden Gefangenen kann nämlich besonders hilfreich sein, da durch Gespräche und Gesellschaft mit anderen Gefangenen einer suizidalen Gefährdung entgegengewirkt werden kann. Allerdings ist die Umsetzung dieser Maßnahme im praktischen Einzelfall nicht trivial. Abgesehen von dem Recht auf Einzelunterbringung kommen in vielen Fällen die vor einer Haftraumzuweisung durchzuführenden Verträglichkeitsprüfungen zu dem Ergebnis, dass keine Gemeinschaftshaftfähigkeit, z.B. wegen psychischer Auffälligkeiten oder aus Gründen des Infektionsschutzes, gegeben ist, so dass allein schon aus anderen naheliegenden Schutzzwecken in einer Vielzahl von Fällen eine gemeinschaftliche unausgesetzte Unterbringung nicht in Betracht gezogen werden kann. Alternativ muss dann die Einzelunterbringung mit Beobachtung in maximal 15-minütigen Zeitabständen als besondere Sicherungsmaßnahme angeordnet werden. Hier ergeben sich dann zwangsläufig Zeitfenster und Möglichkeiten für unbeobachtete suizidale Handlungen.

Die unausgesetzte Kamerabeobachtung steht ebenfalls unter dem strengen Gesetzesvorbehalt der Verhältnismäßigkeit und kann als Schutzfunktion auch nur vorübergehend einen Beitrag leisten.

Auch wenn das Augenmerk weiterhin auf ein Verbesserungspotential bei der Suizidprävention zu richten ist, erscheint es beim derzeitigen Erkenntnisstand nach wie vor vorrangig, die Beziehungsarbeit vor Ort in den Mittelpunkt zu stellen. Strukturell ist dies im Wesentlichen dadurch sichergestellt, dass zwischenzeitlich sämtliche Justizvollzugseinrichtungen über Suizidpräventionskonzepte verfügen, die auf der Grundlage der jeweils aktuellen bundesweiten kriminologischen Analyse und der jeweils vor Ort vorgenommenen Erfahrungsanalysen (z.B. im Rahmen der Aufarbeitung von Suiziden) fortzuschreiben sind.